

B-Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen

VDE
0210 B/Vl. 44

Diese B-Vorschriften haben den gleichen Wortlaut wie die jeweils letzte Ausgabe der ab 1. Januar 1930 gültigen Fassung von VDE 0210 „Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen“ mit Ausnahme der nachstehenden abweichenden Fassung von §§ 1, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 15, 17, 22, 23, 32, 33 und 35:

§ 1.

Geltungsbeginn.

- a) Diese B-Vorschriften treten am 1. September 1943 in Kraft¹.

§ 5.

Leitungswerkstoffe.

- a) Der erste Satz gilt nicht für Drähte der Zinkbleitlegierung.

§ 6.

Beschaffenheit der Leitungsdrähte und Leitungsseile. Mindestquerschnitte.

- a) Soweit eindrätige Leitungen oder Leitungsseile genormt sind, sind die jeweils gültigen DIN-Normen² maßgebend.

Außerdem ist VDE 0202 B „B-Vorschriften für Aluminium für Elektrotechnik“ zu beachten.

- b) Eindrätige Leitungen und alle zu Seilen verwendeten Drähte müssen beim Zugversuch mit ausgeprägtem Fließkegel zerreißen. Drähte, die für Seile verwendet werden, können vor dem Verseilen geprüft werden.

¹) Genehmigt durch den Vorsitzenden des VDE im September 1943. Frühere Fassungen und Änderungen siehe nachstehende Übersicht:

Fassung:	Genehmigt:	Gültig ab:	Bekanntm. ETZ:
1. Fassung (U-Vorschr.)	8. 37	15. 9. 37	37 S. 995
1. Änderung	11. 37	3. 12. 37	37 S. 1304
2. Änderung	10. 39	1. 1. 40	39 S. 1087, 1467
2. Fassung (U-Vorschr.)	6. 40	1. 8. 40	40 S. 387, 727
1. Änderung	9. 41	15. 11. 41	41 S. 879
1. Fassung (B-Vorschr.)	6. 42	15. 7. 42	42 S. 338
Änderung	7. 42	1. 8. 42	42 S. 379
2. Fassung (B-Vorschr.)	8. 43	1. 9. 43	43 S. 468
Änderung	6. 44	1. 7. 44	44 S. 131, 204

Siehe auch

VDE 0294 „Merkblatt über Hochspannungs-Freileitungsisolatoren“ und
VDE 0295 „Merkblatt über Stahlleitungen für Starkstrom-Freileitungen“.

²) Vgl. DIN 48200 Blatt 1 bis 4, 48204, 48205.

Verband Deutscher Elektrotechniker, Britische Zone

Zur Beachtung!

Nachträgliche Änderungen dieser B-Vorschriften werden in der ETZ bekanntgemacht.

Vertrieb: VDE-Verlag GmbH., Wuppertal

c) Eindrätige Leitungen aus Aluminium und seinen Legierungen sind nicht zulässig. Eindrätige Kupfer-, Bronze- und Stahlleitungen sind nur bis zu einem Höchstquerschnitt von 16 mm^2 zulässig.

d) Der zugelassene Mindestquerschnitt beträgt:

für Kupfer, Bronze und Stahl	10 mm^2
für Aluminium und seine Legierungen	25 „
für Stahlaluminium nach den jeweils gültigen DIN-Normen ³	16 „
für Stahlzink nach den jeweils gültigen DIN-Normen ⁴	25 „

Bei Leitungen aus anderen Werkstoffen muß der Querschnitt so groß sein, daß die Nennlast mindestens 380 kg beträgt.

Eindrätige Leitungen sind nur bis 80 m Spannweite zulässig (Ausnahme für Fernmeldeleitungen siehe § 11).

e) Leitungen aus Stahl müssen gegen Rost geschützt sein. Als Verzinkung darf nur Feuerverzinkung verwendet werden.

Die Verzinkung der Stahldrähte und -seile muß den Gütevorschriften nach DIN E 1548 „Zinküberzüge runder Stahldrähte“ entsprechen, und zwar die Verzinkung der Stahldrähte für Stahlaluminiumseile und für Erdseile den Gütevorschriften für Starkverzinkung, die Verzinkung der übrigen Stahldrähte und -seile mindestens den Gütevorschriften für handelsübliche Verzinkung.

Bei der nach DIN E 1548 vorgeschriebenen Tauchprüfung dürfen bei handelsüblicher Verzinkung höchstens 10 % der zur Prüfung bereitgestellten Drahtproben versagen. In den Fällen, in denen nur eine Probe entnommen wird und diese versagt, müssen 10 weitere Proben gleichmäßig verteilt aus den zur Prüfung bereitgestellten Ringen entnommen werden. Wenn diese den Bedingungen entsprechen, gilt die Prüfung als bestanden.

f) Schweißungen von eindrätigen Stahlleitungen, deren Prüffestigkeit größer als 40 kg/mm^2 ist, sind unzulässig.

Bei verzinkten Stahldrähten für Stahlseile und Stahlseelen in Mehrmetallseilen ist Schweißung und Hartlötung auch nach der Verzinkung zulässig. Schweiß- und Lötstellen sind einzufetten.

g) Die Verwendung von Drähten der Zinkleitlegierung Zn-Fe ist nur in Stahlzinkseilen nach DIN E 48205 zulässig.

§ 7.

Zulässige Zugspannungen.

a) In Gegenden, in denen im allgemeinen keine größere als die normale Zusatzlast [siehe § 8 b)] zu erwarten ist, sind folgende Höchstzugspannungen zulässig bei:

Stahlzinkseilen nach § 6 g), auf den Gesamtquerschnitt bezogen 8 kg/mm^2 .

c) Tafel I erhält folgende ergänzte Fassung:

³ Vgl. DIN 48204.

⁴ Vgl. DIN 48205.